



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE

ECB-PUBLIC

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 23. Juni 2017

zu einem Gesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

(CON/2017/26)

### Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 7. Juni 2017 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesgesetzes über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates<sup>1</sup>, da der Gesetzesentwurf die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

### **1. Ziel des Gesetzesentwurfs**

- 1.1 Der Zweck der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (nachfolgend die „Stiftung“) ist die finanzielle Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich, insbesondere langfristig verwertbarer, interdisziplinärer Forschungsmaßnahmen. Gemäß dem geltenden Rechtsrahmen für die Stiftung wird die Stiftung jährlich unter anderem mit einem Beitrag der OeNB dotiert.<sup>2</sup> Die OeNB ist insbesondere ermächtigt, Rücklagen des Allgemeinen Reservefonds sowie der freien Reserve in Höhe von 1,5 Mrd EUR aufzulösen und direkt einem gesonderten Rechnungskreis des bei der Oesterreichischen Nationalbank eingerichteten Fonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft zu widmen sowie 75 Mio EUR jährlich an die Stiftung auszuschütten.<sup>3</sup>
- 1.2 Im November 2016 hat die österreichische Bundesregierung beschlossen, der Stiftung zusätzliche Mittel zuzuführen. Zu diesem Zweck ist die OeNB nach dem Gesetzesentwurf berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die bereits bestehenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz) hinaus, im eigenen Namen der Stiftung zu Lasten des gemäß § 69 Absatz 3 des Nationalbankgesetzes

---

<sup>1</sup> Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

<sup>2</sup> Siehe § 4 Absätze 1 und 2 des FTE-Nationalstiftungsgesetzes.

<sup>3</sup> Siehe § 4 Absatz 5 des FTE-Nationalstiftungsgesetzes. Die EZB hat sich hiermit bereits in einer früheren Stellungnahme (vgl. CON/2003/27) befasst. Alle Stellungnahmen der EZB werden auf der Website der EZB unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu) veröffentlicht.

(NBG)<sup>4</sup> dem Bund zustehenden 90 vH-Anteiles am Reingewinn einen weiteren Betrag zu überweisen. Dieser für eine Auszahlung zugelassene weitere Betrag, einschließlich der Ausschüttung der OeNB an die Stiftung gemäß dem FTE-Nationalstiftungsgesetz, darf 100 Mio EUR pro Jahr nicht überschreiten. Ein Teil dieses Betrags in Höhe von 100 Mio EUR setzt sich aus den aufgrund der Stabilitätsabgabe (vgl. Nummer 1.3) erfolgten Einzahlungen zusammen. Die Geltungsdauer dieser Vorschrift ist im Gesetzentwurf auf drei Jahre von 2018 bis 2020 befristet.

- 1.3 Die Stiftung wird nach dem Gesetzentwurf mit einem Betrag in Höhe von 100 Mio EUR dotiert, der sich aus den Einzahlungen aus dem Stabilitätsabgabegesetz zusammensetzt, gemäß dem Kreditinstitute, die über eine Konzession nach dem Bankwesengesetz (BWG) verfügen und Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten, die gemäß BWG berechtigt sind, Dienstleistungen in Österreich anzubieten, eine Stabilitätsabgabe zahlen. Diese Dotierung im Zusammenhang mit der Stabilitätsabgabe ist auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet und kann daher zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 33,33 Mio EUR pro Jahr führen.
- 1.4 Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf vor, dass während des Dreijahreszeitraums von 2018 bis 2020 nur ein Restbetrag der weiteren zugelassenen Zuweisung von 100 Mio EUR an die Stiftung, der weder durch die zusätzliche im Zusammenhang mit der Stabilitätsabgabe erfolgende Dotierung noch durch Ausschüttung der OeNB an die Stiftung gemäß dem FTE-Nationalstiftungsgesetz finanziert werden darf, aus dem gemäß § 69 Absatz 3 NBG dem Bund zustehenden 90 vH-Anteil am Reingewinn der OeNB entnommen werden darf.
- 1.5 Zudem ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen, dass die von der OeNB der Stiftung überwiesenen Beträge die Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage der OeNB für die Veranlagungszeiträume 2018 bis 2020 mindert.

## 2. Anmerkungen

- 2.1. Die EZB stellt fest, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene Beitrag von der OeNB zwar im eigenen Namen an die Stiftung überwiesen wird, dieser Beitrag aber nicht das gesamte Jahreserträgnis der OeNB mindert und deshalb ohne Einfluss auf ihre Ertragslage ist. Vielmehr berechtigt der Gesetzentwurf die OeNB einen zweckgebundenen Beitrag zu überweisen, der von ihrem dem Bund gemäß § 69 Absatz 3 NBG zustehenden Reingewinn in Abzug gebracht wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass § 69 Absatz 3 NBG ausdrücklich auf die Verteilung des Reingewinns der OeNB und auf das Recht des Bundes, 90 vH-Anteile des Reingewinns der OeNB zu erhalten, Bezug nimmt, während § 69 Absatz 1 NBG das gesamte Jahreserträgnis der OeNB regelt<sup>5</sup> und spezifisch die Abzüge<sup>6</sup> aufführt. Die EZB stellt fest, dass im

---

<sup>4</sup> Nach § 69 Absatz 3 NBG erhält der Bund nach bestimmten Abzügen vorerst 90 vH von dem verbleibenden Reingewinn. Vom restlichen Teil des Reingewinns erhält der Aktionär gemäß Beschluss der Generalversammlung eine Dividende bis 10 vH seines Anteils am Grundkapital. Der Rest ist dann gemäß Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

<sup>5</sup> Gemäß § 69 Absatz 1 NBG wird dieses Erträgnis gemäß den Artikeln 32, 33 und 51 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ermittelt.

Gegensatz zu den in § 69 Absatz 1 NBG aufgeführten Abzügen, die das Jahreserträgnis der OeNB mindern, der vom Gesetzentwurf vorgesehene zweckgebundene Beitrag sich ausschließlich aus Erträgen zusammensetzt, die vollständig erzielt und ausgewiesen wurden, und auch nur insoweit, als ein zu verteiler Ertrag der OeNB im Sinne von § 69 Absatz 3 NBG überhaupt gegeben ist. Die an den Bund zu verteilenden Erträge werden dementsprechend daher auch nur gemindert, wenn die OeNB, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, innerhalb ihres Ermessens beschließt, ihre Berechtigung zu nutzen und zur Stiftung beizutragen.

- 2.2 Mit Blick auf die Dotierung aus der Stabilitätsabgabe stellt die EZB fest, dass das Stabilitätsabgabegesetz keine Vorgaben über eine mögliche Zweckbindung der aus der Erhebung der Stabilitätsabgabe erzielten Einnahmen enthält. Es wird jedoch ausdrücklich auf einen Sonderbeitrag<sup>7</sup> Bezug genommen, den Kreditinstitute zusätzlich zur Stabilitätsabgabe zahlen müssen. Der Sonderbeitrag ist in einen Fonds zu investieren, aus dem nur zum Zwecke der im Bundesgesetz aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes geschöpft werden darf. Der Fonds wurde für einen befristeten Zeitraum von 2012 bis 2017 eingerichtet.<sup>8</sup> Den Erläuterungen des Stabilitätsabgabegesetzes<sup>9</sup> zufolge soll die Stabilitätsabgabe eine Beteiligung der Kreditinstitute an den Kosten der Finanzkrise sicherstellen und die Finanzmarktstabilität fördern. Zudem soll die Abgabe eine allgemeine Sicherungsmaßnahme für Leistungen des Staates in Zeiten von Finanzkrisen darstellen. Der Wortlaut des Stabilitätsabgabegesetzes und die Erläuterungen dazu legen nahe, dass das Stabilitätsabgabegesetz nicht die genaue Verwendung der aus der Erhebung der Stabilitätsabgabe erzielten Einnahmen vorgibt. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Einnahmen nicht in einen anderen spezifischen Fonds wie den nationalen Abwicklungsfonds investiert werden müssen.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 23. Juni 2017.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*

Mario DRAGHI

---

<sup>6</sup> Gemäß § 69 Absatz 1 NBG sind folgende Beträge ohne Rücksicht auf das geschäftliche Ergebnis abzuziehen und nicht über Gewinn- und Verlustkonto zu verrechnen: 1) die Erträgnisse der Werte, in denen die zur Deckung der Pensionsansprüche der Bediensteten der Bank dienende Reserve (Pensionsreserve) veranlagt ist, und die dieser Reserve zuzuwenden sind; 2) jene Zinsenbeträge, die auf Grund des gemäß § 3 Absatz 4 des ERP-Fonds-Gesetzes zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und dem ERP-Fonds abgeschlossenen Übereinkommens während des Jahres dem „Zeitweiligen Reservekonto für Nationalbankblockmittel“ gutgeschrieben wurden; 3) die Erträgnisse der Werte, in denen der von der Bank errichtete Fonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft veranlagt ist und die dem Zweck dieses Fonds zuzuführen sind.

<sup>7</sup> Siehe § 7a Absatz 1 des Stabilitätsabgabegesetzes.

<sup>8</sup> Siehe § 7a Absatz 3 des Stabilitätsabgabegesetzes.

<sup>9</sup> Vgl. die Hauptgesichtspunkte des Gesetzentwurfs, mit dem eine Stabilitätsabgabe eingeführt wird, im Teil I der Erläuterungen zum Stabilitätsabgabegesetz (Seite 7).